

# **Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V.**

## **Satzung**

### **Name und Sitz**

#### § 1

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 2341 eingetragen. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01.08. bis zum 31.07.

### **Zweck des Vereins**

#### § 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Theodor-Heuss-Schule. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Bestreben kann er:

1. Mittel bereitstellen für solche Zwecke, die nicht aus dem Etat der Schule finanziert werden können, z.B. Besichtigungen, Theater- und Konzertbesuche, Klassenfahrten.
2. Unterstützung gewähren bei kulturellen Veranstaltungen der Schule, bei Schulfesten u.ä.
3. Schülerhilfe und Hausaufgabenbetreuung organisieren
4. Die Kontakte zwischen Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern, Freunden und Förderern der Schule vertiefen helfen.

#### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### § 6

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zielen des Vereins dienen will. Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### § 7

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zum 30.04. für das folgenden Geschäftsjahres fällig bzw. sofort bei Neueintritt. Spenden zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich. Steuerabzugsfähigkeit ist in beiden Fällen gegeben. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung der Beiträge in der festgesetzten Höhe verpflichtet, wenn ihm nicht durch Beschluss des Vorstands anderes zugebilligt worden ist. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzug.

### § 8

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, 31.07. möglich. Er muss einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem:

1. durch Tod
2. durch Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen.

Zu Punkt 2 ist eine Entscheidung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann auf das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt worden ist.

## **Organe des Vereins**

### § 9

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **Der Vorstand**

### § 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 1 Beisitzer. Der Vorstand wird alle zwei Jahre zu Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im

Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zum Schutze der Unabhängigkeit dürfen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und Mitglieder des Lehrkörpers nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

#### § 11

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsleben (§ 26 BGB).

#### § 12

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung von mindestens drei Vorstandmitgliedern erforderlich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Rahmen des §2 überschreiten oder ein Dauerschuldverhältnisse begründen, ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Hiervon ausgenommen sind Vertragsverhältnisse mit Betreuern im Sinne §2 Nr. 3.

### **Die Mitgliederversammlung**

#### § 13

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresabrechnung entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und bringt Wünsche und Beschwerden vor. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Wiedereinberufung ist sie in jedem Falle beschlussfähig. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung genügt dann die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Mitglieder werden spätestens vierzehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. [Die Einladung per Email genügt der Form.]

#### § 14

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 15

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines

bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fördervereine der staatlichen Förderschulen in Mainz (Peter-Jordan-Schule, Astrid-Lindgren-Schule und Windmühlenschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. November 2008 beschlossen.

Eine Änderung der Satzung (§10) wurde am 16.11.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine Änderung der Satzung wurde am 28.09.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Eine Änderung der Satzung (§7) wurde am 23.02.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die in der Gründungsversammlung am 24.11.2008 beschlossene Satzung.

Mainz-Hechtsheim, den 16.11.2022